

Verkündet
am 13. März 1961
Moitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Richard W [REDACTED], K [REDACTED] B [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma VEM E [REDACTED] und S [REDACTED] GmbH, D [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Horst S [REDACTED] - Le H [REDACTED]
und Rudolf K [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 26. November 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat im Jahre 1954/55 Schiffsbleche nach Frankreich verkauft und geliefert. Der Kläger behauptet, er habe den Vertrag vermittelt, und verlangt deshalb Vermittlerprovision. Dazu hat er vorgetragen, die Beklagte habe ihm eine Provision von 1/2% des Auftragswerts zugesagt. Da die Beklagte mindestens 14.400 t Schiffsbleche zum Preis von etwa 7,2 Millionen DM nach Frankreich geliefert habe, könne er 36.000 DM beanspruchen. Diese Forderung verringere sich um 5.000 DM, die er von der Beklagten als Darlehen erhalten habe.

Er hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

- 1) den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß die von ihr mit Schriftsatz vom 11. November 1957 überreichten Provisionsabrechnungen die von ihm vermittelten Aufträge so vollständig enthalten, als sie dies anzugeben imstande sei,
- 2) an ihn einen Teilbetrag von 7.300 DM nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgebracht, die Vermittlung der Verkäufe sei nicht durch den Kläger, sondern durch die Firma C [REDACTED] in P [REDACTED] erfolgt. Der Kläger sei nur Beauftragter dieser Firma gewesen. Ein Provisionsanspruch stehe nur der Firma C [REDACTED] zu; der Kläger müsse sich wegen seiner Provision an diese Firma halten. Der Provisionsanspruch werde überdies auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht sieht es auf Grund einer eingehenden Würdigung der Zeugenaussagen und des vorgelegten Schriftwechsels als nicht erwiesen an, daß die Beklagte dem Kläger selbst einen Provisionsanspruch zugesagt habe. Der Kläger sei nur als Vertreter der Firma C. [REDACTED] eingeschaltet gewesen und habe schon aus diesem Grunde keine Ansprüche gegen die Beklagte. Zwar habe sich die Beklagte bereit erklärt, mit Zustimmung der Firma C. [REDACTED] einen Teil der Provision an den Kläger unmittelbar zu zahlen; diese Zustimmung sei aber unstreitig nicht erteilt worden. Da nicht festzustellen sei, daß der Kläger in eigenem Namen Geschäfte für die Beklagte vermittelt habe, könne er seinen Anspruch gegen die Beklagte auch nicht auf § 354 HGB stützen.

2) Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

a) Der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei bei seiner Feststellung, daß der Kläger "nur als Vertreter der C. [REDACTED]" tätig geworden sei, von einer rechtsirrigen Beurteilung der Stellung des Klägers beeinflusst gewesen. Es habe übersehen, daß der Kläger, auch wenn er Interessenvertreter der C. [REDACTED] gewesen sei, dennoch auch als Makler für die Beklagte habe auftreten können. Dem Schriftwechsel sei auch zu entnehmen, daß die C. [REDACTED] dagegen nichts einzuwenden gehabt habe. Eine Tätigkeit des Klägers für die C. [REDACTED] und die Beklagte sei also miteinander vereinbar gewesen. Es bestehe der Verdacht, daß das Berufungsgericht aus dem Auftreten des Klägers für die C. [REDACTED] zu Unrecht den Schluß gezogen habe, er sei "nur" für die C. [REDACTED] aufgetreten.

Diese Rüge ist nicht begründet. Dem angefochtenen Urteil ist nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht von der irri- gen Meinung ausgegangen ist, der Kläger könne nur entweder für die Beklagte oder für die C. [REDACTED] tätig gewesen sein, und daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



es die Möglichkeit einer Tätigkeit für beide Vertragsparteien ausschließt. Aus dem Worte "nur" ist eher zu entnehmen, daß das Berufungsgericht sehr wohl die Möglichkeit einer Tätigkeit des Klägers für die C [REDACTED] und die Beklagte gesehen hat. Daß es sich mit dieser rechtlichen Möglichkeit noch im einzelnen auseinandersetzte, war nicht erforderlich.

b) Der Kläger begründet seinen Anspruch mit der Behauptung, daß die Beklagte ihm bei einer Besprechung in Duisburg im Mai oder Anfang Juni 1954 eine Provision von einem halben Prozent zugbilligt habe.

Das Berufungsgericht sieht das als nicht erwiesen an. Es hat dazu ausgeführt, die Zeugen La [REDACTED] und T [REDACTED] hätten zwar eine solche Vereinbarung bestätigt, dem stünden aber die Angaben des Dr. Si [REDACTED] entgegen, der für die Firma P [REDACTED] R [REDACTED] an der Besprechung teilgenommen habe, sich an eine solche Vereinbarung aber nicht erinnern könne. Auch der damalige Geschäftsführer der Firma C [REDACTED], J [REDACTED], habe ausgesagt, "bei den Verhandlungen in Duisburg" habe die Beklagte seinen Vorschlag, der Firma C [REDACTED] 3% Provision zu zahlen, nicht angenommen; damit stimme auch das Schreiben der C [REDACTED] an die Beklagte vom 8. Juni 1954 überein, in dem auf die Besprechung in Duisburg Bezug genommen und gebeten werde, der C [REDACTED] für den Anfang eine Provision von 3% zukommen zu lassen.

Der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß J [REDACTED] an der Besprechung, bei der die Zeugen La [REDACTED] und T [REDACTED] anwesend gewesen seien, nichtteilgenommen habe, daß er vielmehr von einer anderen Besprechung berichtet habe, die ein Röhrengeschäft mit Mexiko zum Gegenstand gehabt habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa zwei Besprechungen in Duisburg stattgefunden haben. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht seine Beweiswürdigung gerade darauf stützt, daß J. [REDACTED] auch bei der Besprechung zugegen gewesen sei, an der die Zeugen La. [REDACTED] und T. [REDACTED] teilgenommen haben. Der Würdigung der Aussage des Zeugen J. [REDACTED] ist vielmehr nur die Feststellung zu entnehmen, daß die Firma C. [REDACTED] noch bei Abfassung des Schreibens vom 8. Juni 1954, also jedenfalls nach der Besprechung, an der die Zeugen La. [REDACTED] und T. [REDACTED] teilgenommen haben, selbst noch nicht von einer bindenden Provisionszusage der Beklagten für sie und damit auch für den Kläger ausgegangen ist.

c) Daß das Berufungsgericht durch seinen Hinweis, La. [REDACTED] sei im Zeitpunkt der Besprechung in Duisburg noch nicht Geschäftsführer der C. [REDACTED] gewesen, etwas gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen aussagen wollte, ist - entgegen der mit der Revision vertretenen Auffassung des Klägers - nicht ersichtlich.

d) Der Kläger führt zur Begründung eines unmittelbaren Provisionsanspruchs gegen die Beklagte insbesondere deren Schreiben an ihn vom 24. August 1954 an, das u.a. wie folgt lautet:

"Im Sinne der zwischen Ihnen und Herrn Dr. W. Si. [REDACTED] II und unserem Herrn Ho. [REDACTED] verschiedentlich gehaltenen Besprechungen bestätigen wir Ihnen, daß wir Ihnen bei Geschäften, die durch die C. [REDACTED] ... zustande kommen, eine Provision zahlen werden. Einen festen Satz können wir Ihnen heute noch nicht aufgeben, da wir dies von Fall zu Fall abhängig machen müssen von dem Nutzen, der sich bei diesen Geschäften ergibt ..."

Der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß diese Urkunde die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich habe und daher die Beklagte dafür beweispflichtig

sei, daß eine Provisionsvereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei.

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Schreiben vom 24. August 1954 auseinandergesetzt (S. 9 des Urteils). Es stellt auf Grund der Angaben des Zeugen Ho[REDACTED] fest, daß mit dem Kläger vereinbart worden sei, die Beklagte solle auf Grund dieses Schreibens erst dann zur Zahlung verpflichtet werden, wenn die C[REDACTED] der Auszahlung der Provision zugestimmt habe; an dieser Zustimmung fehle es jedoch.

Angesichts dieser positiven Feststellung kommt es auf die Beweislast der Beklagten nicht an.

e) Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe sein Beweisanerbieten im Schriftsatz vom 8. November 1958 Seite 6 übergangen; dort habe er durch eine Auskunft der C[REDACTED] unter Beweis gestellt, daß diese "damit einverstanden war", daß der Kläger seinen Provisionsanspruch unmittelbar gegenüber der Beklagten geltend mache.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Kläger hat in dem erwähnten Schriftsatz ausgeführt, das Schreiben der C[REDACTED] vom 5. April 1955 und die Aussage des Zeugen La[REDACTED] könnten nicht anders verstanden werden als im Sinne einer unmittelbaren Provisionszusage an den Kläger. Insoweit bringt der Kläger nur eine Tatsachenwürdigung. Er fährt dann fort: "Außerstenfalls wird durch eine Auskunft der Firma C[REDACTED] unter Beweis gestellt, daß sie damit einverstanden ist, daß der Kläger seinen Provisionsanteil unmittelbar gegenüber der Beklagten geltend macht".

Es ist schon fraglich, ob der Kläger damit überhaupt eine Tatsache unter Beweis gestellt und nicht nur in unzulässiger Weise angestrebt hat, die für seine Sachbefugnis erforderliche Zustimmung der C [REDACTED] einzuholen. Doch kann das auf sich beruhen. Auch wenn der Kläger durch seinen Antrag unter Beweis gestellt haben sollte, daß die C [REDACTED] "einverstanden" sei, so wäre dieser Beweisantrag viel zu allgemein gehalten (nicht hinreichend substantiiert); es hätte vorgetragen werden müssen, wann, von wem und gegenüber wem eine bestimmte Erklärung abgegeben worden sein soll.

f) Zu Unrecht rügt der Kläger die Verletzung des § 354 HGB. Das Berufungsgericht hat dem Kläger nicht einen Provisionsanspruch überhaupt versagt, sondern nur einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte, weil er nicht persönlich als selbständiger Vertreter oder Makler, sondern nur im Namen der C [REDACTED] tätig gewesen ist. Damit entfällt aber schon von vornherein ein gegen die Beklagte gerichteter Anspruch nach § 354 HGB.

g) Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe die von ihm eingeholte Auskunft der Industrie- und Handelskammer nicht richtig gewürdigt; es habe ferner seine Beweiserbieten übergangen für die Behauptung, die P [REDACTED]-R [REDACTED] habe der Beklagten einen Bonus bewilligt, er selbst habe nur für den Fall sofortiger Zahlung von der früheren Vereinbarung abweichen und sich mit einer geringeren Provision begnügen wollen.

Der Kläger will mit diesen Rügen nur die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe der üblichen Provision angreifen, wie die Revisionsbegründung ergibt. Seine Rügen liegen deshalb neben der Sache. Das Berufungsgericht hat, wie es sich aus seinen Ausführungen S. 8 des Urteils ergibt, unab-

hängig davon, in welcher Höhe dem Kläger eine Provision zugebilligt werden kann, einen unmittelbaren Anspruch desselben gegen die Beklagte schon dem Grunde nach verneint. Deshalb wäre eine etwaige Übergehung von Beweisanträgen des Klägers zur Höhe der Provision für das von dem Berufungsgericht gewonnene Ergebnis ohne Einfluß. Nur nebenbei sei bemerkt, daß in der Auskunft der Handelskammer der übliche "Rabatt auf den Verkaufspreis" mitgeteilt worden war, nicht eine "Gewinnspanne", wie der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 22. Oktober 1959 gemeint hat.

h) Zu Unrecht rügt der Kläger schließlich, daß das Berufungsgericht ein Schreiben der Firma C [REDACTED] vom 5. April 1955 und ein Schreiben der Beklagten vom 28. Juli 1955 nicht berücksichtigt habe.

Es ist nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht den vorgelegten Schriftwechsel nicht in seiner Gesamtheit berücksichtigt und gewürdigt hat. Sich mit jedem einzelnen Schreiben und dem darin enthaltenen Für und Wider zu der Auffassung der einen oder anderen Partei auseinanderzusetzen, war nicht erforderlich.

Die beiden Schreiben ergeben auch ihrem Inhalt nach nichts, was zu der von dem Kläger vertretenen Auffassung zwingen müßte.

In dem Schreiben vom 5. April 1955 bringt zwar die Firma C [REDACTED] zum Ausdruck, daß die Provisionsfrage eine interne Angelegenheit des Klägers und der Beklagten sei, in welcher die C [REDACTED] nicht zu intervenieren habe. Dieses Schreiben trägt die Unterschrift des Zeugen T [REDACTED], gibt also dessen persönliche Ansicht wieder. Mit dieser hat sich aber das Berufungsgericht bereits Seite 5/6 des Urteils auseinandergesetzt

und sie nicht als hinreichenden Beweis für die Behauptungen des Klägers angesehen. Deshalb läßt sich aus diesem Schreiben auch kein zwingender Schluß für die Auffassung des Klägers ziehen.

In dem Schreiben der Beklagten vom 27. Juli 1955 ist zwar von Provisionsabrechnungen für Lieferungen, die der Kläger ihr zugeführt habe, die Rede. Der Brief enthält aber nichts darüber, ob das die Abrechnung von Provisionen ist, die dem Kläger unmittelbar zustehen. Ebenso kann damit auch die Abrechnung der der C geschuldeten Provision oder einer Provision für andere Geschäfte gemeint sein.

3) Hat, somit das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler einen unmittelbaren Anspruch des Klägers gegen die Beklagte verneint, so ist damit auch seinem Anspruch auf Ableistung des Offenbarungseids der Boden entzogen.

4) Die Revision des Klägers ist infolgedessen als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Vogt

zugleich für den in
Urlaub und ortsabwe-
senden Bundesrichter
Dr. Winkelmann.

Finke